



An die Planer und Projektierer von
Nordex Windenergieanlagen

17.11.2017

**Stellungnahme zur zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben gibt Auskunft über die Relevanz der 12. BImSchV in Bezug auf
Windenergieanlagen von Nordex.

Die Störfallverordnung (12. BImSchV) betrifft nur genehmigungsbedürftige
Anlagen, in denen ein oder mehrere der im Anhang der Verordnung aufgeführten
Stoffe vorhanden sind und die angegebenen Mengenschwellenwerte überschreiten.
Dies gilt sowohl für den bestimmungsgemäßen Betrieb als auch im Falle einer
Störung.

In Nordex Windenergieanlagen finden nur wenige Stoffe Verwendung, die der
GefahrenEinstufung der 12. BImSchV gemäß der Stoffliste (aufgeführt in Anhang
I), Spalte 2 entsprechen. Die angegebenen Mengenschwellen gemäß Spalte 4
werden weit unterschritten. Demnach unterliegen Nordex Windenergieanlagen nicht
der Störfallverordnung.

Siehe hierzu Dokument „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen
unfallbedingten Austritt“ in den BImSchG Unterlagen von Nordex.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Nordex Energy GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Felix Weiss'.

i.A. Felix Weiss
Sales Engineer
Nordex Germany

Nordex Energy GmbH
Langenhorner Chaussee 600
22419 Hamburg
Deutschland

Tel: +49-40-30030-1000
Fax: +49-40-30030-1101

info@nordex-online.com
www.nordex-online.com

Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, HRB 117218
Zweigniederlassung: Rostock

UST-ID: DE159112930

Geschäftsführung:
José Luis Blanco (CEO)
Patxi Landa
Christoph Burkhard

HSH Nordbank AG
BLZ 210 500 00
SWIFT: HSHN DE HH
Konto 53005372
DE56 2105 0000 0053 0053 72

UniCredit Bank AG
BLZ 200 300 00
SWIFT: HYVE DE MM 300
Konto 313 346
DE91 2003 0000 0000 3133 46